

Geschäftsverzeichnismr. 1278

Urteil Nr. 27/99  
vom 3. März 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 70, 71 und 72bis des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 15. Januar 1998 in Sachen J. Godpower, dessen Ausfertigung am 21. Januar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 70, 71 und 72*bis* des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem einem Ausländer, der die belgische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben möchte und nicht in der Lage ist, sich eine Geburtsurkunde aushändigen zu lassen, nicht die Möglichkeit geboten wird, diese durch eine Offenkundigkeitsurkunde ersetzen zu lassen, wohingegen einem Ausländer, der sich vorgenommen hat, die Ehe zu schließen, diese Möglichkeit gesetzlich eingeräumt wird? »

### *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

J. Godpower hält sich seit dem 25. Juni 1991 in Belgien auf. Das Statut eines politischen Flüchtlings wurde ihm verweigert, aber er erhielt für die Dauer seines Studiums am « Sint-Lucasinstituut » in Gent eine Aufenthaltsgenehmigung. Heute möchte er einen Einbürgerungsantrag einreichen. Weil es ihm unmöglich ist, eine Abschrift seiner Geburtsurkunde zu erhalten, hat der Friedensrichter des ersten Kantons Gent auf seinen Antrag hin eine Offenkundigkeitsurkunde aufgesetzt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Bestätigung dieser Urkunde vor dem Gericht erster Instanz Gent hat die Staatsanwaltschaft ein ungünstiges Gutachten erstellt, weil die Artikel 70, 71 und 72*bis* des Zivilgesetzbuches nur im Fall einer beabsichtigten Eheschließung den Ersatz der Geburtsurkunde durch eine Offenkundigkeitsurkunde vorsehen.

Der Verweisungsrichter urteilt, daß der Kläger sich ebensowenig auf Artikel 46 des Zivilgesetzbuches berufen kann, « da dieser Artikel den Ersatz der Geburtsurkunde durch andere Dokumente als die Auszüge aus dem Register und durch Zeugen nur vorsieht, wenn die Register des Standesamtes nie bestanden haben oder verlorengegangen sind », was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Bevor es über den Bestätigungsantrag befindet, stellt das Gericht erster Instanz die o.a. präjudizielle Frage.

### *III. Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 21. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 19. Februar 1998 hat der Hof beschlossen, daß der Richter M. Bossuyt sich auf seinen Antrag hin enthalten wird und vom Richter G. De Baets ersetzt wird.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Godpower, Sint-Joriskaai 4, 9000 Gent, mit am 19. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 27. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 19. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1998 und 16. Dezember 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Januar 1999 bzw. 21. Juli 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Dezember 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1998

- erschienen
- . RA D. Van Den Bossche, in Gent zugelassen, für J. Godpower,
- . RA D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

##### *Standpunkt von J. Godpower*

A.1. Daß eine Offenkundigkeitsurkunde erst dann ausgehändigt werden könne, wenn der Betroffene beabsichtige zu heiraten, sei J. Godpower zufolge ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung und gegen die Artikel 7 und 11 des Zivilgesetzbuches. Wenn er keine Offenkundigkeitsurkunde erhalten könne, weil er die in den Artikeln 70, 71 und 72bis des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfülle, werde er der Möglichkeit beraubt, einen Einbürgerungsantrag einzureichen, während eine mit Blick auf eine Eheschließung ausgehändigte Offenkundigkeitsurkunde gleichzeitig für einen Einbürgerungsantrag verwendet werden könne.

A.2. J. Godpower könne sich eigener Aussage zufolge ebensowenig auf Artikel 46 des Zivilgesetzbuches berufen, weil dieser Artikel als Voraussetzung vorsehe, daß die Register nicht bestanden hätten oder verlorengegangen seien.

##### *Standpunkt des Ministerrats*

A.3. Der Ministerrat bitte den Hof, die Antwort auf die präjudizielle Frage auf Artikel 70 des Zivilgesetzbuches zu beschränken, der den Ersatz der Geburtsurkunde durch eine Offenkundigkeitsurkunde erlaube. Artikel 71 beschränke sich auf die Voraussetzungen, die eine Offenkundigkeitsurkunde erfüllen müsse, während Artikel 72bis ein zusätzliches Beweismittel zulasse, wenn auch die Offenkundigkeitsurkunde nicht aufgesetzt werden könne.

A.4. Der Ministerrat sei der Ansicht, daß die Ausländer, die die belgische Staatsangehörigkeit erwerben möchten, und die Ausländer, die eine Eheschließung beabsichtigen würden, keine vergleichbaren Kategorien von Personen darstellen würden, weil die Zweckbestimmtheit der Staatsangehörigkeits- und Ehegesetzgebung völlig unterschiedlich sei. In diesem Zusammenhang erinnere der Ministerrat daran, daß das Recht zu heiraten ein Grundrecht sei, während es kein Grundrecht sei, die belgische Staatsangehörigkeit zu erhalten.

Der Ministerrat betone auch, daß der Zweck der Offenkundigkeitsurkunde als Ersatz für die Geburtsurkunde, so wie in Artikel 70 des Zivilgesetzbuches festgelegt, nicht notwendigerweise der Nachweis für das Geburtsdatum sei. Artikel 71 bestimme nämlich, daß die Offenkundigkeitsurkunde die Identität des künftigen Ehepartners bestätigen könne, wobei es ausreiche, daß mindestens eine Aussage über den Vornamen, den Namen, den Beruf, den Wohnsitz und den Geburtsort gemacht werde, und daß dem, nur « wenn möglich », die Namen der Eltern, der Zeitpunkt der Geburt und die Gründe, die die Vorlage der Geburtsurkunde verhindern würden, hinzugefügt werden könnten. Hingegen solle mit der Geburtsurkunde im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens nur nachgewiesen werden, daß der Antragsteller das achtzehnte Lebensjahr vollendet habe (Artikel 19 und 21 § 1 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit).

A.5. Die Analyse der Rechtsprechung und Rechtslehre durch den Ministerrat verdeutliche, daß einigen zufolge Artikel 70 des Zivilgesetzbuches nur anwendbar sei im Rahmen einer Eheschließung, während anderen zufolge die Offenkundigkeitsurkunde immer ausgehändigt werden könne, wenn es unmöglich sei, eine standesamtliche Urkunde vorzulegen.

Wenn es doch um vergleichbare Kategorien gehen sollte, bitte der Ministerrat den Hof, dies zu berücksichtigen und für Recht zu erkennen, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt werde, wenn davon ausgegangen werde, daß die Offenkundigkeitsurkunde als Beweismittel auch für den Ausländer gelte, der die belgische Staatsangehörigkeit auf dem Wege der Einbürgerung erwerben wolle.

A.6. In der Hypothese, daß der Ausländer, der die belgische Staatsangehörigkeit auf dem Wege der Einbürgerung erwerben wolle, und der Ausländer, der heiraten wolle, vergleichbare Kategorien von Personen seien und dem Erstgenannten die Offenkundigkeitsurkunde als Beweismittel (für einen vergleichbaren Zweck) vorenthalten würde, dann müßte man dem Ministerrat zufolge feststellen, daß die ungleiche Behandlung nicht auf die Vorschriften des Zivilgesetzbuches bezüglich der Ehe zurückzuführen sei, sondern auf das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit.

Sollte der angeführte Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz doch mit dem Zivilgesetzbuch in Verbindung gebracht werden können, sehe der Ministerrat nicht ein, warum dieser Verstoß mit Artikel 70, der eine spezifische Tragweite habe, in Verbindung gebracht werde und nicht mit Artikel 46, der laut Rechtsprechung und Rechtslehre eine allgemeine Tragweite habe.

A.7. Schließlich könne der vorgelegte Behandlungsunterschied dem Urteil des Ministerrats zufolge der Überprüfung hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes standhalten, denn der Unterschied sei unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Recht zu heiraten ein Grundrecht sei, objektiv und angemessen gerechtfertigt, während es kein vergleichbares Grundrecht auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit gebe. Der Gesetzgeber dürfe die Einbürgerung von strengeren Voraussetzungen, einschließlich strikter Formalitäten und begrenzter Beweismittel, abhängig machen.

- B -

B.1. Artikel 70 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Der Standesbeamte läßt sich die Geburtsurkunde von jedem der künftigen Ehepartner übergeben. Der Ehepartner, dem es nicht möglich ist, sich die Geburtsurkunde zu beschaffen, kann diese durch eine vom Friedensrichter seines Geburtsortes oder dem seines Wohnsitzes ausgehändigte Offenkundigkeitsurkunde ersetzen. »

Artikel 71 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Offenkundigkeitsurkunde enthält die Aussagen von zwei Zeugen des männlichen oder weiblichen Geschlechts, Blutsverwandten oder nicht Blutsverwandten, über Vornamen, Namen, Beruf und Wohnsitz des künftigen Ehepartners und, falls bekannt, seiner Eltern; über den Ort und, falls möglich, über den Zeitpunkt seiner Geburt und die Gründe, die die Vorlage der diesbezüglichen Urkunde verhindern. Die Zeugen unterschreiben mit dem Friedensrichter die Offenkundigkeitsurkunde, und wenn jemand nicht imstande ist zu unterschreiben oder nicht unterschreiben kann, wird dies angegeben. »

Artikel 72 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Gericht erster Instanz des Ortes vorgelegt, an dem die Eheschließung stattfinden muß. Nach Anhörung des Prokurators des Königs erteilt oder verweigert das Gericht die Bestätigung, je nachdem, ob es die Aussagen der Zeugen und die das Aushändigen der Geburtsurkunde verhindernden Gründe als befriedigend beurteilt oder nicht. »

Artikel 72*bis* desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Wenn es einem der künftigen Ehepartner nicht möglich ist, sich eine solche Offenkundigkeitsurkunde zu beschaffen, kann diese Urkunde mit einer auf eine Klage hin erteilten Genehmigung des Gerichts und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ersetzt werden durch eine beeidigte Erklärung des künftigen Ehepartners selbst. Diese Erklärung wird in der Heiratsurkunde vermerkt. »

Artikel 46 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Wenn es keine Register gegeben hat oder die Register verlorengegangen sind, darf der Nachweis dafür sowohl durch Dokumente als auch durch Zeugen erbracht werden, und in diesen Fällen können die Eheschließung, die Geburt und das Ableben sowohl durch Register und Papiere, die von den verstorbenen Eltern stammen, als auch durch Zeugen nachgewiesen werden. »

Artikel 19 Absatz 1 erster Satz des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

« Zur Beantragung der gewöhnlichen Einbürgerung muß der Betreffende das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren seinen Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben; ».

Artikel 21 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers der Justiz, welche Schriftstücke und Belege dem Antrag beigefügt werden müssen, um den Nachweis zu erbringen, daß die in Artikel 19 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Der Antragsteller kann seinem Antrag alle Unterlagen beifügen, die er zur Unterstützung seines Antrags für nützlich hält. »

Artikel 2 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 13. Dezember 1995 « zur Bestimmung des Inhalts des Formulars zur Beantragung der Einbürgerung und der dem Antrag beizufügenden Urkunden und Belege und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. April 1995 zur Abänderung des Einbürgerungsverfahrens und des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit » bestimmt:

« Um den Beweis zu erbringen, daß die in Artikel 19 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, müssen dem Antrag folgende Urkunden und Belege beigelegt werden:

1. Geburtsurkunde des Antragstellers, für die je nach Fall die Formalitäten der Stempelgebühr, der Legalisation und der Übersetzung erfüllt worden sind, ».

B.2. Die präjudizielle Frage enthält zwei Gedanken: daß einerseits einem Ausländer, der die belgische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben möchte und dem es nicht möglich ist, sich eine Geburtsurkunde aushändigen zu lassen, nicht die Möglichkeit geboten wird, diese Urkunde durch eine Offenkundigkeitsurkunde ersetzen zu lassen, und daß andererseits diese Situation sich aus den Artikeln 70, 71 und 72*bis* des Zivilgesetzbuches ergibt.

B.3. In der Annahme, daß, wie in der präjudiziellen Frage angegeben, ein Ausländer, der die belgische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben möchte, sich aber keine Geburtsurkunde aushändigen lassen kann, nicht die Möglichkeit haben sollte, diese Urkunde durch eine Offenkundigkeitsurkunde ersetzen zu lassen, stellt der Hof fest, daß dies auf keinen Fall auf die Artikel 70, 71 und 72*bis* des Zivilgesetzbuches zurückzuführen ist. Das Problem, das die präjudizielle Frage veranlaßt hat, bezieht sich nämlich auf eine Einbürgerung und nicht auf eine Eheschließung.

B.4. Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters, die Tragweite von Artikel 46 des Zivilgesetzbuches sowie die Tragweite und Gesetzmäßigkeit der aus dem königlichen Erlaß vom 13. Dezember 1995 sich ergebenden Einschränkungen zu beurteilen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève